

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs  
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe  
(HVM - KVWL)**

**gültig ab 1. Oktober 2022**

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVWL in der Fassung vom 04.03.2020 (siehe KVWLkompakt 3/2020, S. 22 ff.), geändert am 05.06.2020, 04.09.2020, 21.11.2020, 09.06.2021 und 20.11.2021 wird mit Wirkung zum 01.10.2022 wie folgt geändert (*die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv wiedergegeben*).

**I. Abschnitt II, Ziffer 3.1 „Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)“ wird wie folgt ergänzt:**

**3.1 Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)**

Zur Bildung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>) werden aus dem hausärztlichen Vergütungsvolumen nach Ziffer 2 - ggf. gemindert um den für einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V erforderlichen Betrag - als Vorwegabzug berücksichtigt:

[ ... ]

***m) Vergütungsvolumen für den Zuschlag für die Behandlung von akuten Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM, gebildet durch Multiplikation des hausärztlichen Anteils des Leistungsbedarfs der GOP 01110 EBM im 4. Quartal 2022 mit dem auf das 4. Quartal 2022 entfallenden Erhöhungsbetrag der MGV nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung.***

**II. Abschnitt II, Ziffer 4.2 „Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des fachärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)“ wird wie folgt ergänzt:**

Zur Bildung des fachärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>) werden aus dem angepassten fachärztlichen Vergütungsvolumen nach Ziffer 4.1 als Vorwegabzug berücksichtigt:

[ ... ]

- r) Vergütungsvolumen für den Zuschlag für die Behandlung von akuten Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM, gebildet durch Multiplikation des fachärztlichen Anteils des Leistungsbedarfs der GOP 01110 EBM im 4. Quartal 2022 mit dem auf das 4. Quartal 2022 entfallenden Erhöhungsbetrag der MGV nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung.**

**III. Abschnitt II, Ziffer 5 „Vergütung der Leistungen der haus- und fachärztlichen Vorwegabzüge“ wird wie folgt ergänzt:**

[ ... ]

**5.13 Vergütung des Zuschlags für die Behandlung von Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM**

**Der Zuschlag für die Behandlung von Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM wird je Versorgungsbereich aus dem Vergütungsvolumen vergütet, das sich nach Ziffer 3.1 m) bzw. 4.2 r) ergibt. Übersteigt das angeforderte Leistungsvolumen in Euro das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen, werden die Leistungen nach Satz 1 gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Vergütungsvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt. Unterschreitungen werden in die Vergütungsvolumina nach Ziffer 3.1 m) bzw. 4.2 r) für die GOP 01110 EBM für das 1. Quartal 2023 übertragen.**

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs  
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe  
(HVM - KVWL)**

**gültig ab 1. Januar 2023**

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVWL in der Fassung vom 10.12.2022 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert (*die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv wiedergegeben*).

**I. Abschnitt II, Ziffer 3.1 „Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)“ wird wie folgt ergänzt:**

**3.1 Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)**

Zur Bildung des hausärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>) werden aus dem hausärztlichen Vergütungsvolumen nach Ziffer 2 - ggf. gemindert um den für einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V erforderlichen Betrag - als Vorwegabzug berücksichtigt:

[ ... ]

***m) Vergütungsvolumen für den Zuschlag für die Behandlung von akuten Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM, gebildet durch Multiplikation des hausärztlichen Anteils des Leistungsbedarfs der GOP 01110 EBM im 1. Quartal 2023 mit dem auf das 1. Quartal 2023 entfallenden Erhöhungsbetrag der MGV nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung.***

**II. Abschnitt II, Ziffer 4.2 „Bildung von Vorwegabzügen zur Ermittlung des fachärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>)“ wird wie folgt ergänzt:**

Zur Bildung des fachärztlichen (versorgungsbereichsspezifischen) Verteilungsvolumens (VV<sub>VB</sub>) werden aus dem angepassten fachärztlichen Vergütungsvolumen nach Ziffer 4.1 als Vorwegabzug berücksichtigt:

[ ... ]

- r) Vergütungsvolumen für den Zuschlag für die Behandlung von akuten Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM, gebildet durch Multiplikation des fachärztlichen Anteils des Leistungsbedarfs der GOP 01110 EBM im 1. Quartal 2023 mit dem auf das 1. Quartal 2023 entfallenden Erhöhungsbetrag der MGV nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung.*

**III. Abschnitt II, Ziffer 5 „Vergütung der Leistungen der haus- und fachärztlichen Vorwegabzüge“ wird wie folgt ergänzt:**

[ ... ]

**5.13 Vergütung des Zuschlags für die Behandlung von Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM**

*Der Zuschlag für die Behandlung von Atemwegserkrankungen nach der GOP 01110 EBM wird je Versorgungsbereich aus dem Vergütungsvolumen vergütet, das sich nach Ziffer 3.1 m) bzw. 4.2 r) ergibt. Übersteigt das angeforderte Leistungsvolumen in Euro das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen, werden die Leistungen nach Satz 1 gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Vergütungsvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt. Unterschreitungen werden anteilig den arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumina (VV<sub>VB</sub>) der entsprechenden Arztgruppen (Hausärzte, Kinder- und Jugendmediziner, HNO-Ärzte, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen und Pneumologen) zugeführt.*

Diese Ausfertigung stimmt mit der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 24.03.2023 überein.

Dortmund, den 24.03.2023

gez. Dr. med. Ulrich Oeverhaus,  
Vorsitzender der Vertreterversammlung